

FIN SOM

Eine faire, unabhängige, unparteiische, transparente, spezialisierte und vertrauliche Alternative zur Prävention und Lösung von Konflikten oder Streitigkeiten.

Mediation FIDLEG

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Finanzdienstleister sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden (74 FIDLEG).

Pflichten der Dienstleister

- ◇ Anschlusspflicht (77 FIDLEG)
- ◇ Teilnahmepflicht (78 FIDLEG)
- ◇ Pflicht zur Information (8, 79 FIDLEG)
- ◇ Finanzielle Beteiligung (75, 80 FIDLEG)

FIN SOM

- ◇ Im Jahre 2020 vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) als FIDLEG Ombudsstelle anerkannt.
- ◇ Erste Ombudsstelle im Schweizer Finanzsektor, die im öffentlichen Interesse handelt.
- ◇ Einzigartige Unabhängigkeit auf dem Schweizer Finanzplatz, die Unparteilichkeit garantiert.
- ◇ Spezialisiert auf Mediation im Finanzsektor.
- ◇ Mitglied des Internationalen Netzwerks von Ombudsmännern für Finanzdienstleistungen (INFO-Network).
- ◇ Die Mediation ist mit Parteien in der Schweiz und im Ausland möglich, in 4 Sprachen, mit Mediatoren in Zürich, Genf, Tessin und Wallis.
- ◇ Das Verfahren vor FINSOM ist für den Kunden kostenlos.
- ◇ Finanzielle Beiträge, die dem Kausalitätsrisiko entsprechen.
- ◇ Optimiertes Risikomanagement – es besteht die Möglichkeit, zwei gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen: FIDLEG/Wirtschaftsmediation und Arbeitsmediation/ArG.¹

Anschlussbedingungen

Finanzinstitute, Finanzdienstleister und Kundenberater in der Schweiz und im Ausland können sich FINSOM anschliessen.

Angeschlossene Unternehmen sind verpflichtet, die FINSOM-Reglemente einzuhalten.

Finanzielle Beiträge

Nach Art. 75 Abs. 1 und 80 FIDLEG sowie den Bestimmungen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz finanzieren die angeschlossenen Unternehmen die Ombudsstelle nach dem Kausalitätsprinzip.

Jährliche Gebühr

Jedes an FINSOM angeschlossene Unternehmen zahlt eine jährliche Grundgebühr zwischen CHF 34 - CHF 2'400, je nach :

- ◇ Mediationsart
- ◇ Bewilligungsart
- ◇ Grösse des Unternehmens

Rabatte sind bereits in der Methode für die Berechnung der FINSOM Grundgebühr entsprechend dem Risikoprofil des angeschlossenen Unternehmens nach dem Kausalitätsprinzip (Art. 80 FIDLEG) enthalten.

Verfahrenskosten

- ◇ CHF 500 pro Fall oder CHF 200 pro Stunde
- ◇ CHF 50 admin pro Fall

Mahngebühr : CHF 50

Anschlussverfahren

Unternehmen können sich oder ihre Kundenberater innerhalb weniger Minuten durch Ausfüllen eines Online-Formulars anschliessen.

 www.finsom.ch
Weitere Informationen

¹ Die Arbeitsmediation ist für die dem Arbeitsgesetz (ArG) unterliegenden Unternehmen relevant und ist optional.